



Statuten des Vereins «Bern bleibt grün»

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Bern bleibt grün“ existiert ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt, die Grünzonen, Baumbestände und Erholungsgebiete in und um Bern zu erhalten und, wo immer möglich, neue zu schaffen. Insbesondere gehört zu den Hauptaufgaben von „Bern bleibt grün“ die Wahrung der Anliegen von Ökologie und Naturschutz.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig und im Allgemeininteresse tätig und verfolgt keinen Erwerbszweck.

Art. 3 Finanzen

Die finanziellen Quellen des Vereins setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, den Unterstützungsbeiträgen und Beiträgen von Gönner*innen sowie aus dem Erlös von Veranstaltungen.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Sie kann jederzeit erfolgen.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit schriftlich möglich.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod.

Der Mitgliederbeitrag wird jeweils an der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Er beträgt für natürliche Personen mindestens CHF 20.- und für juristische Personen mindestens CHF 50.-.

Art. 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert von 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand sowie
- die Revisionsstelle.

Art. 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann von einem Fünftel aller Mitglieder verlangt werden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungsdatum auf schriftlichem oder elektronischem Weg.

Art. 8 Traktanden

Die Vereinsmitglieder können bis 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zuhanden der Versammlung Anträge zur Ergänzung der Traktandenliste stellen.

Dabei bleibt Art. 10 Abs. 2 vorbehalten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Beginn der Versammlung endgültig über die Aufnahme ergänzender Traktanden.

Art. 9 Zirkulare Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung kann auf dem schriftlichen Zirkularweg Beschluss fassen. Dabei ist allen Mitgliedern Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

Art. 10 Stimmrecht und Beschlussfassung

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder auf dem Zirkularweg abstimmenden Personen.

Für Statutenänderungen braucht es eine 2/3 Mehrheit. Anträge sind den Mitgliedern bis spätestens 10 Tage vor Versammlungsbeginn bekanntzugeben.

Art. 11 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Wahl der Vorstandsmitglieder;
- die Wahl der Revisor*innen;
- die Wahl der Stimmenzähler*innen;
- die Änderung der Statuten;
- die Genehmigung der Rechnungs- und Jahresberichte;
- die Behandlung von Ausschlussrekursen sowie
- die Entlastung des Vorstands.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 Mitgliedern zusammen. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte das Präsidium, das Vize-Präsidium und das Sekretariat.

Der Vorstand regelt intern die Verteilung der Geschäftslast.

Der Vorstand kann im laufenden Geschäftsjahr weitere Vorstandsmitglieder wählen. Diese müssen in der darauffolgenden Mitgliederversammlung in ihrer Funktion bestätigt werden.

Art. 13 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist mit mindestens zwei seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid. Beschlüsse können auch im Zirkularverfahren getroffen werden.

Art. 14 Vertretung des Vereins

Der Verein wird rechtsgültig vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Art. 15 Rechte und Pflichten des Vorstands

Dem Vorstand stehen alle Rechte und Pflichten zu, die nicht aufgrund zwingenden Rechts oder statutarischer Übertragung in der Kompetenz eines anderen Organs liegen.

Er kann insbesondere ein Mitglied ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausschliessen.

Art. 16 Revisionsstelle

Die Revisor*innen überprüfen die Buchhaltung auf Ende des Geschäftsjahres hin und erstatten der nächsten Mitgliederversammlung Bericht. Sie beantragen für die verantwortlichen Organe Décharge.

Die Revisor*innen sind in ihrem Amte wiederwählbar.

Art. 17 Verbindlichkeiten des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und Organe ist ausgeschlossen.

Art. 18 Vereinsauflösung

Wird die Vereinsauflösung Tatsache, so entscheidet die letzte Mitgliederversammlung, bei der Aufhebung durch Gerichtsurteil der letzte Vorstand, über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dieses bleibt in jeden Fall zweckgebunden.

Der Überschuss aus der Liquidation des Vereins (verbleibende Mittel nach der Auflösung) muss einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und mit Sitz in der Schweiz zugewendet werden.

Art. 19 Varia

Sofern diese Statuten etwas nicht regeln, treten die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 60 ff ZGB ergänzend an ihre Seite.

Letztmals geändert im Oktober 2021